

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 17/88

in dem Rechtsstreit

1. der kaufmännischen Angestellten Luise N[REDACTED],
L[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED] [REDACTED],
nunmehr als deren Rechtsnachfolger:
Beate N[REDACTED], L[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED] [REDACTED],
Klaus-Wolfgang N[REDACTED], L[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED] [REDACTED],

2. des Kaufmanns Manfred N[REDACTED],
L[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Städtische Sparkasse zu G[REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Bernd S[REDACTED] und
Heinrich B[REDACTED], W[REDACTED] Straße [REDACTED], G[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 6. Oktober 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 16. Dezember 1987 - 3 U 51/86 -
wird nicht angenommen.

Die Rechtsnachfolger der Klägerin zu 1)
tragen die Kosten des Revisionsverfahrens
mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten
des Klägers zu 2), die diesem allein auf-
erlegt werden.

Streitwert: 249.289,31 DM

G r ü n d e :

Es bedarf keiner grundsätzlichen Entscheidung über die von der Revision aufgeworfene Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Kreditinstitut, dem der Vorwurf einer Aufklärungspflichtverletzung bei einem Kreditgeschäft gemacht wird, die Kenntnis von Mitarbeitern seiner Immobilienabteilung zurechnen lassen muß, die mit dem Kreditgeschäft nicht befaßt waren (vgl. dazu Reinking/ Kippels ZIP 1988, 892). Darauf kommt es nicht an, weil die Beklagte im Juli 1979 auch bei Kenntnis des Preises, den die Firma Briese ein Jahr vor dem Weiterverkauf an die Kläger für das Grundstück gezahlt hatte, nicht davon auszugehen brauchte, der Grundstückspreis habe für den Vertragsentschluß der Kläger so entscheidende Bedeutung, daß sie bei Aufklärung über den von der Firma Br. beim Grundstücksverkauf erzielten Gewinn von der Beteiligung an dem gesamten Bauherrenmodell Abstand



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmen würden. Der Senat verbleibt insoweit - nach erneuter Überprüfung - bei seiner bereits im Beschluß v.

25. Februar 1988 - III ZR 98/87 - gegebenen Begründung.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne